

Staat Personen oder Güter weder aufgenommen noch abgesetzt werden.

Die rechtliche Ausgestaltung des Transitverkehrs durch die DDR ist Ausdruck ihrer Gebietshoheit. „Der Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet über die dafür festgelegten Grenzübergangsstellen wird auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sowie völkerrechtlicher Verträge gestattet“ (§11 Grenzgesetz). Der allgemeine völkerrechtliche Grundsatz, daß das Betreten und Verlassen eines Staates nur mit seiner Zustimmung und in den von ihm bestimmten oder mit ihm vertraglich geregelten Formen zulässig ist, findet hier seinen konkreten Niederschlag. Das gilt auch für die gesetzlichen Bestimmungen über die freie Durchfahrt durch die Territorialgewässer, den Aufenthalt ausländischer Wasserfahrzeuge und speziell ausländischer Kriegsschiffe in den Seegewässern der DDR sowie für den Überflug der Staatsgrenze (§§ 12—16 Grenzgesetz).

Neben den neu abgeschlossenen, den sozialen und wissenschaftlich-technischen Bedingungen der Gegenwart entsprechenden Verträgen gelten insbesondere auch im Verhältnis zu Staaten, mit denen noch keine Verkehrs- und Transitverträge geschlossen wurden, noch Regelungen aus der Vorkriegszeit, deren Gültigkeit von der Regierung der DDR erklärt wurde.

Das gilt z. B. für das Übereinkommen über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen vom 9. Dezember 1923⁵⁸, in dem die „Hoheits- und Herrschaftsrechte der Staaten“ über ihr Eisenbahnwesen ausdrücklich fixiert worden sind.

Als äußerst konfliktreich erwies sich lange Zeit der Transitverkehr zwischen der BRD und Westberlin durch das Territorium der DDR, weil die Repräsentanten der BRD und Westberlins mehr als zwei Jahrzehnte die elementare Voraussetzung eines geordneten Transitverkehrs, nämlich die Respektierung der Gebietshoheit des Transitstaates und seiner Rechtsordnung, verweigerten. Der Transitverkehr wurde in herausfordernder Weise wie die Ausübung eines Rechts der BRD gegenüber der DDR (oder gar auf dem Hoheitsgebiet der DDR) gehandhabt und interpretiert. Die DDR ließ sich konsequent vom Grundsatz ihrer einschränkungslosen

Gebietshoheit als Transitstaat leiten. Durch eine ausgewogene, mit den verbündeten Staaten des Warschauer Vertrages abgestimmte Politik hat sie ihre Gebietshoheit gegenüber allen imperialistischen Anschlägen aus der BRD und Westberlin gewahrt und zugleich ein Maximum friedlichen Transits nach Westberlin gesichert.

Das Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der BRD und Berlin (West) vom 17. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 30 S. 349) hat diesen vertragslosen Zustand beendet und in exemplarischer Weise verdeutlicht, daß ein auf der souveränen Gleichheit aller Partner beruhender Vertrag den legitimen Interessen beider Staaten sowie Westberlins entspricht und der Normalisierung und Stabilisierung der zwischenstaatlichen Beziehungen im Sinne der friedlichen Koexistenz dient. Auf der Grundlage der uneingeschränkten Gebietshoheit des Transitstaates DDR, dessen Recht auf Schutz gegen Mißbrauch des Transits ausdrücklich bestätigt wurde (Art. 16), hat sich die DDR zu einer großzügigen Abwicklung des Transitverkehrs nach Westberlin bereit gefunden. Das Transitabkommen trat gleichzeitig mit dem Vierseitigen Abkommen (über Westberlin) am 3. Juni 1972 in Kraft.

Es stellt eine eklatante Verletzung des Abkommens dar, wenn auf dem Territorium der BRD existierende kriminelle Menschenhändlerbanden sowie Spionage- und Agentenzentralen den Transit für subversive Handlungen gegen die DDR sowie zum illegalen Abwerben und Schleusen von Personen skrupellos ausnutzen. Offizielle Stellen der BRD und Westberlins unternehmen nichts, um derartige Aktivitäten zu unterbinden. BRD-Gerichte, z. B. der Bundesgerichtshof, fällen Urteile, nach denen die kriminellen Handlungen derartiger Banden, die für den gewerbsmäßigen Menschenhandel Kopfgelder in Höhe von 30 000 bis 40 000 DM kassieren, in der BRD weder gegen ein gesetzliches Verbot (§134 BGB) noch gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) verstoßen. Auch das Nichtrespektieren der Gebietshoheit der DDR so-

58 Vgl. RGBl. II 1927 S. 909; Bekanntmachung über die Wiederanwendung (mit Wirkung vom 26. 9. 1958) vom 5. 4. 1976, GBl. II 1976 Nr. 5 S. 140.